

Verein Sachsens Wege
c/o Ivo Partschefeld
Weydemeyerstraße 63e
09117 Chemnitz
info@sachsenswege.de



«Stadt_Gemeinde» «Gemeindename»
«Anrede2» «AMTSBEZ_BM» «TITEL» «BM_NACHNAME»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

Chemnitz, den 12.12.2020

**Mitteilung gem. § 54 Abs. 3 S. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)
Eintragung aller öffentlichen Wege in die Bestandsverzeichnisse**

Sehr «Anrede» «AMTSBEZ_BM» «TITEL» «BM_NACHNAME»,
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Sachsens Wege hat sich zum Kernziel gesetzt, die Eintragung der übergeleiteten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 53 SächsStrG zu gewährleisten. Damit soll über den 31.12.2022 Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für die Nutzung der bereits zum heutigen Tag tatsächlich existierenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geschaffen werden.

Daher beantragen wir – fristwährend –,

die Eintragung aller öffentlichen Straßen und Wege in ihre Bestandsverzeichnisse.

Ferner bitten wir Sie,

- dieses Schreiben an Ihre Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte weiterzuleiten,
- um Übersendung einer Übersichtskarte, gern in Form von Geodaten (GPKG, SHP, DXF ...), über ihre aktuell eingetragenen Straßen und Wege. Sofern nicht vorhanden, auch andere digitale Formate oder notfalls Scans oder Fotos sowie
- Ihre Entscheidung über die Aufnahme in die Bestandsverzeichnisse gem. § 54 Abs. 3 S. 4 SächsStrG – vorzugsweise per E-Mail – frühestens jedoch ab dem 30.06.2021 zu übermitteln.

Begründung:

Als Verein mit gemeinnützigen Zielen haben wir ein berechtigtes Interesse diesen Antrag zu stellen. Wir vertreten unsere Mitglieder und Unterstützer, dies sind Vereine, Verbände, Unternehmen und Privatpersonen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wanderer, Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Spaziergänger, Naturschützer, Heimatpfleger u.v.m.

Der Antrag soll die bestehenden, übergeleiteten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 53 SächsStrG erfassen, d. h. den öffentlichen *Status quo* erhalten.

Um welche öffentlichen Straßen und Wege es sich handelt, entnehmen Sie bitte der Anlage „Informationen und Hinweise für Kommunen“.

Unter unserem Internetauftritt www.sachsenswege.de können Sie weitere Informationen, insbesondere die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts zu § 53 SächsStrG abrufen.

Als Verein stehen wir Ihnen kooperativ zur Verfügung, z.B. zum Austausch von Informationen, zur Hilfe bei der technischen Erfassung, zur aktiven Mitarbeit bei der Ermittlung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in gemeindeübergreifenden Arbeitskreisen.

Wir unterstützen Sie aber auch auf dem politischen Wege, indem wir u.a. die Landtagsabgeordneten gebeten haben, die Frist in § 54 Abs. 3 SächsStrG um mindestens ein Jahr zu verlängern. Außerdem sehen wir die Notwendigkeit, die Klasse der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG) im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz aufzunehmen, um diese mit Zuwendungen zu versehen. Auch sollten die Städte und Gemeinden technische und finanzielle Unterstützung bei der Digitalisierung und Veröffentlichung der Bestandsverzeichnisse erhalten.

Wir appellieren an Sie als Vertreter Ihrer eigenen kommunalen Bürger und für die Bürger des gesamten Freistaates das Thema vertiefend zu betrachten. Öffentliche Wege gehören zur Daseinsvorsorge und sind entscheidend für die Existenz der Kommunen. Werden öffentliche Wege ab 2023 privat und es kommt zu Sperrungen oder Rückbauten, entstehen ungewollt erhebliche Nutzungskonflikte mit hoher politischer Sprengkraft.

Abschließend bitten wir Sie uns eine Eingangsbestätigung unseres Schreibens – vorzugsweise – per E-Mail an: info@sachsenswege.de zu senden.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Menges



Hendrik Schulz



Ivo Partschefeld